



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Landschaft und Natur**  
Fischerei- und Jagdverwaltung

Kontakt: Urs Josef Philipp, Leiter Fischerei- und Jagdverwaltung, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 257 97 50, [www.fjv.zh.ch](http://www.fjv.zh.ch)

5. November 2018  
1/2

## **Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee**

### **(Änderung vom 14. Juni 2018)**

*Die Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee beschliesst an ihrer Sitzung vom 14. Juni 2018:*

- I. Die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee vom 13. Juni 2007 werden geändert.
- II. Die Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Änderung der Ausführungsbestimmungen und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Ausführungsbestimmungen und der Begründung im Amtsblatt.

Fischereikommission für den Zürichsee,  
Linthkanal und Walensee

Der Sekretär:  
Urs J. Philipp

## **Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee**

### **(Änderung vom 14. Juni 2018)**

*Die Fischereikommission beschliesst:*

Die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee vom 13. Juli 2007 werden wie folgt geändert:

Anhang III \*(Definition tiefer Seeteil)

\* Als tiefer Seeteil gilt der Seeteil zwischen der Linie Steg der ZSG Wädenswil-Hafen

Männedorf und der Linie Seewasserpumpwerk Tiefenbrunnen-Stadtgrenze Zürich/Kilchberg.

### **Begründung**

Die Definition des tiefen Seeteils des Zürichsees bildet die Grundlage für den zeitlich und örtlich verschieden geregelten Einsatz der Gerätschaften für die vertikale Schleppangelfischerei. Die Regelung zielt darauf ab, eine Entflechtung zwischen Ausübung der Schleppangelfischerei und dem Einsatz der Gerätschaften der Berufsfischerei zu bewirken. Die bisherige Definition der Grenze des tiefen Seeteils im oberen Seeteil streifte als tiefsten Punkt ungefähr die 100 Meter-Tiefenlinie. Im unteren Bereich des Seeteils bildete der tiefste Punkt der Grenze die 45 Meter-Tiefenlinie, ohne dass es zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Berufsfischerei durch die Ausübung der vertikalen Schleppangelfischerei gekommen ist. Es rechtfertigt sich deshalb vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Nutzung des Sees durch Freizeitaktivitäten und der geringfügigen Auswirkungen auf die Berufsfischerei, im oberen Seeteil die Grenze ebenfalls an die 45 Meter-Tiefenlinie anzugleichen. Dies bedeutet eine ganzjährige Vergrößerung des Einsatzgebietes dieser Gerätschaften ausserhalb der 300 Meter-Uferzone. Die neue Linienführung ist darüber hinaus einfach erkennbar, da sie beidufig durch markante und allen Bootsführerinnen und Bootsführern bekannte Uferpunkte gebildet wird.